AUSSENBEREICHSSATZUNG
gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG
FÜR DEN ORTSTEIL
W E N D E N E R H Ü T T E

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1993 (BGBl. I S. 622) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden am 01.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbreich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die in der „Übersichtskarte Wendenerhütte, Satzung der Gemeinde Wenden vom 10.11.1997 gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG, M. 1:1000“ gekennzeichneten Grundstücke.

(2) Die „Übersichtskarte Wendenerhütte, Satzung der Gemeinde Wenden vom 10.11.1997 gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG, M. 1:1000“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung darf Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über die Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

(1) Es sind nur Vorhaben mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Das Orts- und Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

. . .

(2) Im Bereich des Technischen Kulturdenkmales und des daran angeschlossenen Museumsbetriebes (in der Übersichtskarte besonders gekennzeichnet) sind Vorhaben nur dann zulässig, wenn der Bestand und die Entwicklung des Technischen Kulturdenkmales sowie des Museums nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Nutzungsänderungen und bauliche Veränderungen von vorhandenen Gebäuden.

(4) Die Vorschriften des § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des § 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW) sind im Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben zu beachten.

§ 4
Sonstige Vorhaben

Die Vorschriften dieser Satzung sind auch auf Vorhaben anzuwenden, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenden, 16.09.1997

gez. Daus	gez. Vogelsang
stellvertr. Bürgermeister	Schriftführer

. . .